

Wer kann einen Härteausgleich erhalten?

Einen Härteausgleich können natürliche und juristische Personen erhalten, die Adressat(en) eines Bescheids zur Festsetzung eines Beitrags oder einer Vorauszahlung auf einen Beitrag für Straßenausbaumaßnahmen sind, sofern

- der Bescheid **zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017** erlassen wurde,
- eine Zahlungspflicht in Höhe von **mindestens 2.000 Euro** besteht,
- der Antragsteller **zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter** des betroffenen Grundstücks ist und
- der Adressat maximal über ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr des Bescheiderlasses verfügt. Wahlweise kann auch der Einkommensmittelwert des Dreijahreszeitraums angegeben werden, dessen letztes Jahr das Jahr des Bescheiderlasses ist.

Bei zusammen veranlagten Eheleuten beträgt die Einkommensobergrenze 200.000 Euro.

Bitte beachten Sie:

Die Zahlungspflicht kann auch statt aus einem Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheid aus einer sog. **Ablösevereinbarung** über die Straßenausbaubeiträge resultieren.

Keine Antragsberechtigung besteht,

- wenn der Beitrag von der Kommune erlassen oder erstattet wurde oder
- wenn der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ist, bei denen der Staat einen überwiegenden Einfluss hat.



Das Bayerische Innenministerium auf Twitter:
www.twitter.com/baystmi

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
www.stmwi.bayern.de
Bildrechte: iStock/Astrid860 (Titel), iStock/huettendoelscher (Titelseite Grafik unten, Innenteil), iStock/ollo (Rückseite)
Stand: Juni 2019
Druck: Printy A.Wittek GmbH, Luisenstr. 49 Rgb., 80333 München

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



DAS MUSS ICH WISSEN:

HÄRTEAUSGLEICH FÜR STRAßENAUSBAUBEITRÄGE

So erhalte ich Rückzahlungen aus dem Härtefallfonds der Bayerischen Staatsregierung nach Art. 19a Kommunalabgabengesetz (KAG)

www.strabs-haertefall.bayern.de



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

mehr Planungssicherheit und Entlastung für die Menschen vor Ort in unseren Kommunen zu gewährleisten, ist uns ein großes Anliegen.

Haus- und Grundbesitzer müssen seit 1. Januar 2018 in Bayern nicht mehr für die Sanierung oder den Ausbau von innerörtlichen Straßen bezahlen. Der Bayerische Landtag hat das Kommunalabgabengesetz geändert und die sog. Straßenausbaubeiträge abgeschafft.

Für Härtefälle in der Zeit davor haben wir einen Härtefallfonds eingerichtet. Er kommt den Beitragszahlerinnen und -zahlern zu Gute, die zu Straßenausbaubeiträgen im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 herangezogen und durch diese unzumutbar belastet wurden.

Dafür stellen wir insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung. Über die Verteilung der Mittel für solche Härtefälle entscheidet eine eigens eingerichtete Kommission.

Mit dieser freiwilligen Leistung ist es uns gelungen, einerseits den Bedürfnissen der Kommunen nach verlässlicher Finanz Ausstattung für eine leistungsstarke kommunale Infrastruktur Rechnung zu tragen, jedoch die Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig zu entlasten.

Beiliegende Informationen geben Ihnen sachdienliche Hinweise für die Erstellung Ihres Härtefallantrages.

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Hubert Aiwanger, MdL
Staatsminister

So erhalte ich Rückzahlungen aus dem Härtefallfonds der Bayerischen Staatsregierung nach Art. 19a Kommunalabgabengesetz (KAG)

Was muss ich tun, um einen Härteausgleich zu erhalten?

Sie müssen einen Antrag stellen.

Bis wann muss ich den Antrag stellen?

Eine Antragstellung ist ausschließlich im Zeitraum **von 1. Juli bis 31. Dezember 2019** möglich!

Bitte beachten Sie:

Anträge, die nach dem 31. Dezember 2019 bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingehen, können bei der Verteilungsentscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Kann ich den Antrag auch online stellen? Wohin muss ich den ausgefüllten Antrag schicken?

Es besteht die Möglichkeit, den Antrag online ohne zusätzlichen Papierversand zu stellen.

Die Anträge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich oder digital an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu richten,

per Post an:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
für Straßenausbaubeiträge
bei der Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

oder digital an:

haerteausgleich-strassenausbaubeitrag@reg-ufr.bayern.de
oder ausgleich@reg-ufr.bayern.de

Woher bekomme ich das Antragsformular?

Bitte verwenden Sie zur Antragstellung nur das von der Bayerischen Staatsregierung hierfür zur Verfügung gestellte Antragsformular.

Sie können den Antrag auf unserem Formularserver auch direkt online ausfüllen.

Das Antragsformular sowie den Link zum Online-Antragsverfahren finden Sie im Internet unter www.strabs-haertefall.bayern.de.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Dem Antrag sind **die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen** beizufügen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kopie des Beitragsbescheids bzw. der Beitragsbescheide der Kommune oder ggf. eine Kopie der Vereinbarung über die Beitragsablöse,
- Kopie des Steuerbescheids für das Jahr des Bescheiderlasses und wahlweise der beiden dem Bescheiderlass vorausgehenden Jahre,
- Nachweis über das Eigentum oder ggf. sonstige dingliche Nutzungsrechte bezüglich des Grundstücks, für das die Beiträge bezahlt wurden,
- für Unternehmen: ggf. Nachweise über die Gesellschaftsform und Beteiligungsverhältnisse.

Was muss ich bei der Antragstellung noch beachten?

Das amtliche Antragsformular enthält auch ein **Freitextfeld**, in dem Sie noch weitere **besondere Umstände Ihres Einzelfalls** darlegen können, bspw. wenn in Ihrem Fall nur ein Teil der Anlieger noch vor dem 1. Januar 2018 einen Bescheid erhalten hat.

Antragsteller haben bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Andernfalls kann der Antrag abgelehnt oder eine Bewilligung aufgehoben werden.

Wie geht es mit meinem Antrag weiter?

Die Härtefallkommission entscheidet **nach Ablauf der Antragsfrist** ab 1. Januar 2020 über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Härte nach Art. 19a Abs. 9 Satz 1 KAG liegt nur vor, soweit die Belastung unter Berücksichtigung insbesondere systemischer Härten (d.h. Härten auf Grund besonderer Auswirkungen des Stichtags im Zusammenhang mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Einzelfall), der Nähe der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zum 1. Januar 2018, der Einkommensverhältnisse und der Höhe des Beitrags nicht zugemutet werden kann.

Bitte beachten Sie:

Der Härteausgleich ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich.

Wenn nach der Auszahlung aus dem Härtefallfonds noch Zahlungen erlassen oder erstattet werden, besteht ein Anspruch des Freistaats Bayern auf Weiterleitung oder Rückzahlung (Vermeidung einer Doppelbegünstigung).

Es sind noch Fragen offen geblieben?

Weitergehende Informationen zum Antragsverfahren und der Verteilungsentscheidung der Härtefallkommission können Sie dem Internetauftritt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter www.strabs-haertefall.bayern.de entnehmen.

Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren und die Entscheidung der Kommission finden Sie u. a. abrufbar im Internet unter www.gesetze-bayern.de

Gerne können Sie sich für weitergehende Fragen auch per E-Mail oder telefonisch an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unter der Telefonnummer **0931-380-5000** wenden.

Beachten Sie:

Ein Härteausgleich erfolgt nur im Bereich der **Straßenausbaubeiträge**. Beiträge für Straßenerschließungsmaßnahmen (erstmalige Erschließung) können nicht ausgeglichen werden!

